

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 & 7 Abs. 1 der Satzung wird festgelegt:

### § 1 Aufnahmegebühr

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 13,00 € zu entrichten.

### § 2 Beitrag einschließlich Mietrechtsschutz

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich Mietrechtsschutz beträgt jährlich 92,00 €.

Bei Vorhandensein einer eigenen Mietrechtsschutzversicherung (Kopie der Police sowie der letzten Beitragsrechnung müssen dem Verein beigebracht werden) beträgt der Jahresbeitrag 67,00 €.

Im Jahresbeitrag enthalten ist der Bezug der alle 2 Monate erscheinenden Verbandszeitschrift des Deutschen Mieterbundes e. V.

### § 3 Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei Neuaufnahme in bar zu entrichten.

Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres, zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag für das dem Kalenderjahr des Eintritts folgende Geschäftsjahr vermindert sich entsprechend.

### § 4 Verzug mit der Beitragszahlung

Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung besteht kein Beratungsanspruch. Der Anspruch auf die Gewährung eines Rechtsschutzes wird unterbrochen und setzt erst nach der Bezahlung erneut ein, jedoch nach dreimonatiger Wartefrist.

### § 5 Gebühren

Weiterhin werden nachfolgende Gebühren festgelegt:

- Gebühr für ein Rechtsbersaterschreiben: ..... 10,00 €
- Gebühr für ein Rechtsbersaterschreiben als Einschreiben: ..... 15,00 €

Die vorgenannten Gebühren beinhalten bereits die erforderlichen Postgebühren.

- Gebühren für die Erstellung von Kopien (ab 5 Seiten) je Seite..... 0,25 €
- Wahrnehmung von Ortsterminen/Belegeinsichten ..... 50,00 € \*  
zuzüglich km- Pauschale in Höhe von pro km ..... 0,40 €
- Mahngebühren 1. Mahnung ..... 10,00 €  
2. Mahnung ..... 15,00 €
- Gebühren, z. B. für Einwohnermeldeamtsanfragen, gerichtliche Mahnkosten oder Bankrücklastschriften werden dem Mitglied in der Höhe in Rechnung gestellt, die dem Verein gegenüber geltend gemacht werden.

\* Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf die Durchführung von Ortsterminen/Belegeinsichten. Die Berater nehmen Außentermine nur im Ausnahmefall und bei ausreichend freier Kapazität wahr.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 11.04.2025 beschlossen und tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Der Vorstand